

Geschäftsordnung des Vereins Initiative Psychologie im Umweltschutz (IPU) e.V.

§1 Geltungsbereich

1. Der Verein gibt sich zur Durchführung von Mitgliederversammlungen (MV) diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind öffentlich, das heißt Nichtmitglieder können als Gäste teilnehmen.
3. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden und damit die MV auf die Mitglieder begrenzt werden.

§2 Einberufung

1. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlungen unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen allen Mitgliedern schriftlich anzukündigen (gemäß § 7 Abs. 7 der Satzung). Hierin müssen die Angaben des Tagungsdatums, des Tagungsortes und der Tagesordnung enthalten sein.
2. Mitglieder sind zudem aufzufordern, Anträge bis spätestens eine Woche vor dem Termin der MV schriftlich beim Vorstand einzureichen, damit dieser noch ausreichend Zeit hat, sich mit den Anträgen zu befassen.

§3 Beschlussfähigkeit

1. Laut § 7 Abs. 6 der Satzung besteht Beschlussfähigkeit, wenn mindestens zwölf Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand stellt die ordnungsgemäße Einberufung der MV fest und gibt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder bekannt, die durch Handzeichen sowie eine Anwesenheitsliste ermittelt wird.
3. Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung ist die schriftliche Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied per Vollmacht möglich.

§4 Versammlungsleitung

1. Der Vorstand eröffnet die Versammlung.
2. Der Vorstand benennt mindestens eine*n Versammlungsleiter*in, die von den anwesenden Mitgliedern per Abstimmung bestätigt wird.
3. Die Versammlungsleitung lässt die Tagesordnung abstimmen.

§5 Beratungsablauf, Worterteilung und Redefolge

1. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
2. Zu Beginn der MV werden die Berichte durch die Vorstandsmitglieder, Kasse und GIS erteilt.
3. Nach dem Aufruf eines Tagesordnungspunktes eröffnet die Versammlungsleitung die Beratung zur Sache.
4. Wortmeldungen werden durch das Heben einer Hand angemeldet. In der Debatte erteilt die Versammlungsleitung nach Häufigkeit zuvor geschehener Wortbeiträge eines Tagesordnungspunktes quotiert das Wort. Jeweils die Person mit den wenigsten Wortbeiträgen bekommt das Wort erteilt. Bei gleicher Anzahl der Wortbeiträge erteilt die Sitzungsleitung nach Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.
5. Berichterstatter*innen und Antragsteller*innen erhalten zu Beginn der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Redeliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen.
6. Äußert sich ein Mitglied oder ein Gast beleidigend oder nicht zur Sache, kann die Versammlungsleitung dem Mitglied nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen. Sollte es mehr als zweimal notwendig sein, einem Mitglied das Wort zu entziehen, so kann die Versammlungsleitung dem Mitglied das Rederecht für den Rest der Versammlung entziehen oder es von der Versammlung ausschließen.

7. Die Redeliste wird durch Anträge zur Geschäftsordnung unterbrochen.
8. Die Versammlungsleitung kann in jedem Fall außerhalb der Redeliste das Wort ergreifen. Dabei ist es ihre Aufgabe, für eine möglichst klare und beim Thema bleibende Diskussion zu sorgen. Sie kann die vorgetragenen Ansichten zusammenfassen und die wesentlichen Punkte herausarbeiten.

§6 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung (§ 5 Abs. 1) festgelegt. Anwesende Nichtmitglieder können der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Abstimmung vorlegen (gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung).
2. Anträge sollten eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand mit Begründung vorliegen.
3. In dringenden Angelegenheiten können Anträge zu jedem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn die Mitglieder dem zustimmen.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung (§ 9 Abs. 1 und 2).

§7 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Geschäftsordnungsanträge werden durch das Heben beider Hände angezeigt. Sie werden mündlich gestellt und begründet. Der Antragsteller*in wird nach dem aktuellen Redebeitrag sofort das Wort erteilt. Im Anschluss kann eine Gegenrede erfolgen. Diese kann sowohl formal erfolgen als auch begründet werden. Wird sowohl eine formale als auch eine begründete Gegenrede angemeldet, so ist der begründeten der Vorzug zu geben. Werden mehrere begründete Gegenreden angemeldet, so ist nur der ersten Meldung das Wort zu erteilen.
2. Anträge zur Geschäftsordnung sind Verfahrensanträge, insbesondere auf:
 - a)Feststellung eines Verfahrensfehlers,
 - b)Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die Versammlungsleitung,
 - c)Änderung der Tagesordnung,
 - d)Antrag auf Ablösung der Versammlungsleitung
 - e)Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - f)Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes,
 - g)Einholung eines Stimmungsbildes,
 - h)Bildung eines Ausschusses bzw. Arbeitskreises,
 - i)Unterbrechung der Sitzung,
 - j)Übergang zur Tagesordnung,
 - k)Beschränkung der Redezeit,
 - l)Schließung der Redeliste,
 - m)Schluss der Debatte,
 - n)sofortige Abstimmung,
 - o)geheime Abstimmung,
 - p)sachliche Richtigstellung oder
 - q)Aussprache vor einer Wahl
1. Anträge zur Geschäftsordnung werden im Anschluss an die Antragstellung ohne Abstimmung angenommen, sofern keine Gegenrede erfolgt. Erfolgt eine Gegenrede, so wird über den Antrag abgestimmt, mit Ausnahme von Anträgen auf geheime Abstimmung (s. §8 Abs. 2).
2. Wird Schluss der Debatte oder Schließung der Redeliste beantragt und beschlossen, so ist keinem Redner mehr das Wort zu dem betreffenden Gegenstand zu erteilen.

§8 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist der zur Abstimmung kommende Antrag deutlich bekannt zu geben.
2. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung kann durch die

Versammlungsleitung angeordnet oder auf Antrag beschlossen werden. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, so wird diesem Antrag immer stattgegeben

3. Bei Vorstandswahlen wird geheim abgestimmt.
4. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bei Ja-/ Nein-Entscheidungen bedeutet Ablehnung. Stimmgleichheit bei A-/B-Entscheidungen bedürfen einer zweiten Abstimmung.
5. Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es bekannt.

§9 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Die Aufgaben eines Wahlausschusses übernimmt die Versammlungsleitung. Diese sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
3. Kandidierendenvorschläge können vor der MV von jedem Mitglied eingereicht werden. Auf der MV hat jedes anwesende Mitglied das Recht weitere Kandidierende vorzuschlagen. Abwesende können gewählt werden, wenn dem Vorstand vor der Abstimmung deren Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
4. Vor der Wahl sind die Kandidierenden zu fragen, ob sie kandidieren möchten und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
5. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Jedes Mitglied hat dabei insgesamt maximal so viele Stimmen wie Positionen (gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung) zu besetzen sind. Die Wahl erfolgt durch Aufschreiben des jeweiligen Namens der Kandidat*in. Gewählt sind diejenigen Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, so dass alle zu besetzenden Positionen berücksichtigt werden. Ein Mitglied darf jedem zur Wahl stehenden Mitglied höchstens eine Stimme geben.
6. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitzuzählen.
 - a) Ungültig bei Wahlen sind Stimmzettel:
 - die den Namen eine*r Kandidierenden enthalten, die nicht als nominiert von der Versammlungsleitung bekannt gegeben worden ist,
 - in denen mehr Namen angegeben sind, als Personen in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind,
 - die andere als für die Wahl vorgeschriebene Angaben enthalten.
 - a) Als Stimmenthaltung gilt:
 - die Abgabe eines nicht ausgefüllten Stimmzettels,
 - die Abgabe eines durchgestrichenen Stimmzettels.
1. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet eine geheime Stichwahl. Im Falle von Stimmgleichheit bei der Stichwahl entscheidet das Los.
2. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und hinsichtlich seiner Satzungskonformität überprüft (§ 8 Abs. 3-6 der Satzung). Wird hierbei die Ungültigkeit des Wahlergebnisses bzw. Verstoß gegen die Satzung festgestellt, muss der Wahlvorgang wiederholt werden.
3. Nach Beendigung der Vorstandswahl können sich alle gewählten Vorstandsmitglieder zur Wahl der Kassenwart*in stellen. Die Wahl kann offen durchgeführt werden. Die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wird neue*r Kassenwart*in. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Im Falle von Stimmgleichheit bei der Stichwahl entscheidet das Los.
4. Die übrigen gewählten Vorstandsmitglieder können sich zur Wahl der Vorstandsvorsitzenden stellen. Die Wahl kann offen durchgeführt werden. Die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wird neue*r Vorstandsvorsitzende*r. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Im Falle von Stimmgleichheit bei der Stichwahl entscheidet das Los.

§10 Protokolle

1. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung werden Protokolle angefertigt (gemäß §7 Abs. 9 der Satzung).
2. Die Protokollführung wird nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorstandsvorsitzende*n benannt und durch einfache Mehrheit von der MV beschlossen.
3. Protokolle sind den Vereinsmitgliedern zeitnah öffentlich zu machen. Sie sind gemäß § 7 Abs. 9 der Satzung von der Versammlungsleitung und der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§11 Änderungen der Geschäftsordnung

1. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung können auf jeder Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der genannten Fristen gestellt und beschlossen werden.
2. Für die Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit ausreichend.

§12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.05.18 beschlossen und tritt am 25.05.18 in Kraft.